

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 30. August 2023 HAIT
VD VDS 6 / 474 - 81223

**Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich
über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie die Kantone eingeladen, zum oben genannten Abkommen eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion damit beauftragt. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Antrag und allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen das Abkommen. Die Weiterführung der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist aus Sicht des Kantons Zug zwingend notwendig. Das Abkommen stärkt die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Vergleich zur EU/EFTA, da das Vereinigte Königreich aktuell kein vergleichbares Abkommen mit der EU/EFTA hat. Angesichts des aktuellen Fachkräftemangels ist dieser Wettbewerbsvorteil nicht zu unterschätzen. Ebenso haben Personen mit einem Schweizer Bildungsabschluss im Vereinigten Königreich Wettbewerbsvorteile gegenüber Personen mit EU-Bildungsabschluss.

Bemerkungen zum Abkommen im Einzelnen

Folgende Aspekte werden vom Kanton Zug positiv bewertet:

Anwendungsbereich (Artikel 2.2): Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den Ausbildungsstandort wird das Schweizer Bildungssystem gestärkt. Dadurch wird es für EU-Bürger attraktiver.

Ausgleichsmassnahmen (Artikel 2.5): Die vorgesehene Festlegung der Ausgleichsmassnahmen durch die zuständige Behörde vereinfacht den Anerkennungsprozess und senkt die Kosten.

Branchenspezifische Vereinbarungen (Artikel 2.12): Diese Regelung ermöglicht es, das Abkommen zukünftig an Änderungen in der Praxis anzupassen.

Kompetenzdelegation zugunsten des Bundesrats (Artikel 2.12): Aus Sicht des Kantons Zug spricht nichts gegen die vorgesehene Delegation, zumal die Durchführung von Vernehmlassungen dadurch unberührt bleibt.

Anpassungen für den Anwaltsberuf (Anhang zum Abkommen): Da das BGFA nur marginal angepasst werden soll, die Regelung für den Anwaltsberuf auf dem für Anwältinnen und Anwälte der EU/EFTA anwendbaren Mechanismus basiert und folglich keine besonderen Auswirkungen zu erwarten sind, ist von einer nur sehr marginalen Betroffenheit der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege auszugehen. Der Kanton Zug verzichtet deshalb in diesem Punkt auf weitere Ausführungen.

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich Berufsbildung: Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung wurden aufgrund des akademisch geprägten Bildungssystems im Vereinigten Königreich in der Vergangenheit nicht immer richtig anerkannt und eingestuft. Der Kanton Zug geht davon aus, dass der Gemischte Ausschuss die Situation beobachten und gegebenenfalls intervenieren wird, sollten schweizerische Abschlüsse reglementierter Berufe diskriminiert werden. Für einzelne Berufe (z.B. Pflege HF/Pflege FH) ist mittelfristig die Option eines separaten Abkommens zu prüfen, welches analog der Regelung in der EU eine automatische Anerkennung der Diplome sicherstellen würde.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch (PDF und Word)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch) (PDF)
- Verwaltungsgericht des Kantons Zug (info.vg@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)
- Amt für Berufsbildung (berufsbildung@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch)